

Kinderschutzkonzept des Kindergartens

„*Wühlmäuse*“

in Elmelo

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Leitbild

1. Rechtliche Grundlage
2. Selbstverständnis
3. Kooperation/Netzwerke
4. Personal
 - a) Personalauswahlverfahren
 - b) Qualifikation und Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
5. Partizipation
6. Maßnahmen zur Prävention
7. Beschwerdemanagement
8. Handlungsplan
9. Auswertung

Vorwort

Unser oberstes Ziel ist es, als zuverlässiger und vertrauenswürdiger Partner unsere pädagogischen Konzepte in unseren Einrichtungen ausschließlich zum Wohle der betreuten Kinder umzusetzen und sie in ihrer Entwicklung zu begleiten und zu fördern. Kinder unterliegen einem besonderen Schutz, der nach §8a und §72a Sozialgesetzbuch (SGBVIII) gesetzlich festgeschrieben ist. Das bedeutet für uns, dass Kinder im Rahmen der uns übertragenen Verantwortung und innerhalb unseres institutionellen Kontextes auch abseits des Elternhauses einen umfassenden Schutz vor jedweder Gefährdung benötigen und erfahren müssen.

Das Kinderschutzkonzept unseres Kindergartens wurde von der Kitaleitung und dem Team entwickelt. Wir verstehen uns als eine Einrichtung, die sich für den Schutz und die Rechte von Kindern verantwortlich fühlt. Die Kinder sollen unseren Kindergarten als sicheren Ort für ihre Persönlichkeitsentwicklung erfahren und sich wohl fühlen.

Die Basis zur Umsetzung des entwicklungsfördernden Erziehungsverhaltens sind die Grundhaltungen menschlicher Kommunikation:

Akzeptanz (unbedingte Wertschätzung)

Empathie (einführendes Verstehen)

Kongruenz (Echtheit).

Das Schutzkonzept beschreibt neben Präventions- und Interventionsmaßnahmen auch Fortbildungsangebote für die Fachkräfte, um diese regelmäßig für Grenzverletzungen und Gefährdungsrisiken zu sensibilisieren. Besonders wichtig ist uns eine gelebte Kultur der Achtsamkeit sowie eine offene Kommunikationskultur zwischen allen Beteiligten. Denn durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und einen engen, transparenten Austausch zwischen Eltern, Fachkräften, Jugendamt und Vertreter*innen des Trägers steigen die Chancen, Grenzüberschreitungen zu verhindern und unsere Kindertagesstätten als sichere Orte in der Lebenswelt von Kindern und Eltern zu verankern.

Leitbild

„Zwei Dinge hatten wir, die unsere Kindheit zu dem machten wie sie war-

Geborgenheit und Freiheit.“

(Astrid Lindgren)

Geborgenheit ist nicht einfach nur ein Wort. Geborgenheit ist so viel mehr. Es ist ein Gefühl von Nähe, Wärme, Ruhe, Vertrauen und auch von Sicherheit.

Das Gefühl, dass dir genau in diesem Moment nichts passieren kann.

In Verbindung mit Freiheit – der Möglichkeit eigene Entscheidungen zu treffen – ist dies ein unermesslicher Schatz, den wir Kindern schenken und mit auf den Weg geben können.

Bereits mit kleinen Alltagsritualen können wir an jedem einzelnen Tag ein Gefühl von Geborgenheit schenken und wachsen lassen.

Das Ritual als solches, aber auch die gleiche immer wiederkehrende Struktur, schaffen Vertrauen und das wiederum schafft Geborgenheit.

1. Rechtliche Grundlage

Der Schutzauftrag nach §8a SGB VIII Im Rahmen des „Gesetzes der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“, kurz KICK genannt, wurde dem SGB VIII, der §8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – hinzugefügt. Das Gesetzespaket trat am 10.Oktober 2005 in Kraft.

In §8a Abs. 1 SGB VIII heißt es:

(1) „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder diesen Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.“

(2) „Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen, dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.“

(3) „Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.“

(4) „In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder 6 Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird und 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkraft der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anderes abgewendet werden kann.“

Das Bundeskinderschutzgesetz zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen: § 45 SGB VIII – Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (...) zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Meldepflicht des Trägers § 47 SGB VIII

Der Schutzauftrag regelt ebenso die Meldepflicht des Trägers. §47 Abs. 1 S. 2 SGB VIII besagt, dass der Träger verpflichtet ist, Ereignisse oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb der Einrichtung beeinträchtigen können, zu melden. Diese Vorfälle müssen umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden. In unserem Schutzkonzept findet auch §1 Abs. 3 AVBayKiBiG Anwendung.

§ 8b Abs. 2 SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien 7 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor

Gewalt sowie 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 79a SGB VIII - Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen 2. die Erfüllung anderer Aufgaben 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

2. Selbstverständnis

Kinder haben gesetzlich festgelegte Rechte (vgl. Kinderkommission des Deutschen Bundestages 2016). Damit Kinder selbstbewusst durchs Leben schreiten können und ihre eigenen Grenzen wahren lernen, ist es wichtig, dass auch sie sich dieser Rechte bewusst sind. Dies ist eine gute Grundlage auch zur Missbrauchsprävention. Die pädagogischen Mitarbeiter unseres Kindergartens integrieren Kinderrechte bewusst in die tägliche Arbeit. Exemplarisch werden an dieser zunächst die wichtigsten Rechte und deren Schutz im Kindergarten benannt.

- Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Kinder haben das Recht ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden
- Kinder haben das Recht auf Gleichheit
- Kinder haben das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- Kinder haben das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit

Deshalb haben Kinder auch:

- Das Recht „Nein!“ zu sagen
- Das Recht auf Beschwerde
- Das Recht auf ihren eigenen Rhythmus und ihr eigenes Entwicklungstempo
- Das Recht auf Schutz
- Das Recht auf Bildung
- Das Recht auf gesunde Ernährung, Gesundheitsprävention und medizinische Versorgung
- Das Recht auf Bewegung und Sport
- Das Recht auf ein anregendes Milieu
- Das Recht auf Rückzug
- Das Recht auf Fehlermachen
- Das Recht traurig zu sein
- Das Recht auf einen eigenen Namen
- Das Recht auf respektvolle Ansprache ...

Entsprechend der Wahrung der Kinderrechte gibt es in unserer Einrichtung einen Verhaltenskodex:

2.1. Pädagogische Arbeit mit Körper, körperlichen Grenzen und Gefühlen

- Projekte und Arbeit zur Wahrnehmung des eigenen Körpers, kreative Projekte zur Darstellung und Einzigartigkeit des eigenen Körpers.
- Wie und wo sind meine körperlichen Grenzen? Wie verhalte ich mich in unangenehmen Situationen? Was empfinde ich als angenehm/ unangenehm und wie kann ich das äußern?
- Wahrnehmung, Benennung und Regulation von Gefühlen, z. B. Arbeit mit Emotionswürfeln, Smileys usw.

2.2. Nähe und Distanz

Körperliche und emotionale Nähe sind Teil unseres pädagogischen Konzeptes. Die körperliche Kontaktaufnahme erfolgt jedoch nur als Antwort auf die Bedürfnisse des Kindes, jedes Kind kann immer frei entscheiden, ob es jede Form der körperlichen Nähe von Erwachsenen annehmen oder ausschlagen möchte. Küsse auf Mund oder Wange überschreiten das professionelle Nähe- Distanz- Verhältnis zwischen Bezugsperson und Kind. Ausnahme sind hier lediglich durch das Kind initiierte Küsse auf der Wange der Bezugsperson- dies wertet das Team als legitime Geste der Zuneigung. Die Mitarbeiter können in einem solchen Fall diese Geste der Zuneigung je nach individueller Befindlichkeit zulassen oder auch ablehnen. Hierbei muss auf die Gleichbehandlung aller Kinder geachtet werden. Bezugspersonen müssen eine individuelle Grundsatzentscheidung bezüglich ihrer körperlichen Grenzen treffen und diese mit den Kindern kommunizieren. Zum Schutze der Kinder findet das Wickeln in gesonderten Bereichen statt, damit die Privatsphäre des Kindes gewahrt wird. Es wird aber dabei darauf geachtet, dass die Tür nie ganz verschlossen ist, um die Sicherheit des Kindes zu gewähren.

2.3. Schutz der Intimsphäre der Kinder

- **Wickelsituation**
Das Wickeln ist ein sehr privater Vorgang. Jedes Kind hat ein Recht darauf, das Wickeln durch bestimmte Bezugspersonen abzulehnen. Zum Schutze der Kinder findet das Wickeln in gesonderten Bereichen statt, damit die Privatsphäre des Kindes gewahrt wird. Es wird aber dabei darauf geachtet, dass die Tür nie ganz verschlossen ist, um die Sicherheit des Kindes zu gewähren. Beim Wickeln erfolgt eine Ansprache an das Kind. Wir informieren über die Schritte, die wir tun.
- **Toilettengang**
Das Erkennen der Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen ist ein wichtiger Prozess in der kindlichen Entwicklung und soll den Kindern nicht vorenthalten werden. Dennoch haben alle Kinder die Möglichkeit, einen

Toilettengang in privater Atmosphäre zu absolvieren. Hierfür dient eine Tür vor der Toilette. Durch Farb- Smiley´ s in Rot und Grün, die das Kind vor dem Toilettengang aushängt, erkennt ein anderes Kind, ob die Toilette gerade frei oder besetzt ist. So soll dem Kind beim Toilettengang die Privatsphäre sichergestellt werden. Dafür ist es wichtig, dass die Kinder genau in diese Handhabe eingewiesen werden. Fordert ein Kind Hilfestellung beim Toilettengang an, kündigt sich die Bezugsperson an und fragt „Darf ich reinkommen?“ und wartet die Bestätigung des Kindes ab. Auch hier gilt, das Kind entscheidet, ob eine Bezugsperson zur Hilfe in Frage kommt und welche nicht.

- Eincremen mit Sonnencreme
Idealerweise werden die Kinder bereits zu Hause von ihren Eltern mit Sonnenschutz eingecremt, bevor sie in die Einrichtung gebracht werden. Ansonsten führen die Kinder das Eincremen möglichst selbstständig durch. Die Bezugspersonen leisten Hilfestellung, wenn sie durch das Kind eingefordert wird. Auch in diesem Fall haben die Kinder die Wahl, wer sie eincremen darf.
- Nacktheit und Doktorspiele
Kinder haben ein Recht darauf, nackt zu sein und ihren Körper zu erkunden. Wir achten darauf, dass dies nicht im Außenbereich geschieht, da das Gelände von außen einsehbar ist und wir die Privatsphäre der Kinder wahren und kein fremder Erwachsener sie nackt sieht. Sogenannte Doktorspiele unterliegen Regeln, die mit den Kindern vorher besprochen werden, Die Bezugspersonen achten jedoch darauf, dass keine Grenzüberschreitungen stattfinden.
- Schlafsituation und Ausruhen
Ruhephasen werden von den Bezugspersonen der Gruppe begleitet, wobei die Bezugspersonen dabei ihre Kleidung vollständig anlassen. Wenn Kinder Kleidung ablegen wollen, dürfen sie dies tun.

2.4. Grenzverletzungen:

a) Von Erwachsenen gegenüber Kindern

Sie beschreiben in der Regel unangemessenes Verhalten der pädagogischen Mitarbeiter gegenüber Kindern, die die persönlichen Grenzen innerhalb des Betreuungsverhältnisses überschreiten. Einige Beispiele:

- Zwang zum Aufessen
- Zwang zum Schlafen
- Verbale Androhung von Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Körperliche Übergriffe, wie Ellenbogen vom Tisch schubsen während des Essens

b) Von Kindern gegenüber anderen Kindern und oder Erwachsenen

- Ausnutzen und Schwächen und Vorlieben anderer
- Gezieltes Schlagen oder Treten
- Ein Beinstellen
- Hand in der Tür einklemmen
- Spucken und Kneifen
- Lautstarkes Stören

2.5. Übergriffe:

Sind gezielte, gewollte und bewusste Handlungen von Personen, die dazu dienen, Macht auszuüben. Durch Übergriffe werden andere Menschen gezielt manipuliert. Übergriffige Verhaltensweisen überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit, Sexualität und Schamgrenzen verletzen. Ebenso psychische Übergriffe, wie massives unter Druck setzen, Diffamierungen und Nichtbeachten sind Kindeswohlgefährdend.

Einige Beispiele:

- Kinder so lange sitzen lassen, bis sie den Teller leer gegessen haben
- Körperkontakte, die weh tun (Kopfnüsse, im Schwitzkasten halten, Rippenstöße, Fußtritte)
- Kinder im Befehlstone ansprechen
- Pflegesituation in einem nicht geschützten Bereich
- Verweigerung von Hilfe, Fürsorge und Zuwendung
- Initiieren von Spielen, die Kindern unerwünschten Körperkontakt abverlangen
- Gezielte angeblich zufällige Berührungen im Genitalbereich

2.6. Verhaltensampel

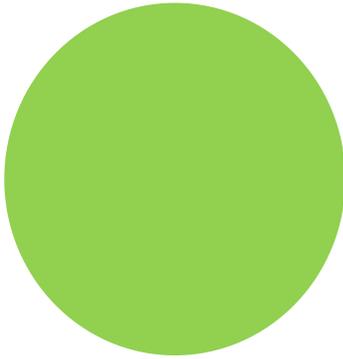
Die Farben der Verhaltensampel beinhalten Folgendes:

ROT: Dieses Verhalten ist grundsätzlich falsch und wird nicht geduldet! Dieses Verhalten hätte strafrechtliche Relevanz und wird unmittelbar korrigiert, um das Kindeswohl zu sichern.

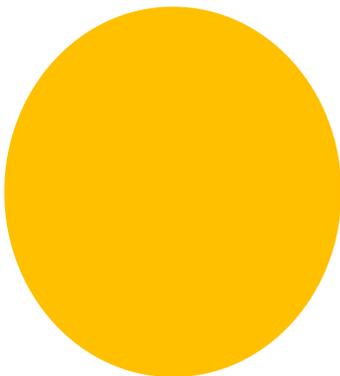
Gelb: Dieses Verhalten von Erwachsenen ist im Hinblick auf die Kindesentwicklung sehr kritisch zu sehen.

Grün: Dieses Verhalten von Erwachsenen ist pädagogisch richtig und erforderlich, gefällt Kindern aber nicht in jedem Fall. Hier braucht das Kind Aufklärung darüber, was im Alltag in der Einrichtung erwünscht ist und was nicht. Diese Aufklärung soll den Kindern als Orientierungshilfe dienen, letztlich auch, um Gefahren zu erkennen.

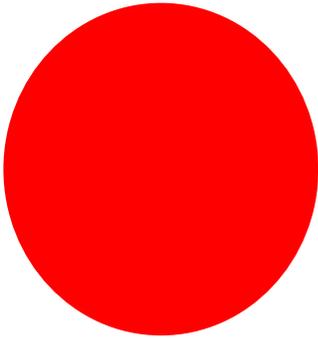




- ❖ Schutz und Wertschätzung sicherstellen, sowie Respekt und Empathie entgegenbringen
- ❖ Kinderrechte wahren, vorurteilsbewusstes Handeln, das frei von Diskriminierung ist
- ❖ Zugang zu Bildung verschaffen
- ❖ Regeln und Grenzsetzung erklären
- ❖ Einverständnis in bestimmten Situationen einholen
- ❖ Partizipation ermöglichen
- ❖ Resilienzen spürbar machen
- ❖ Transparenz herstellen
- ❖ Migration als Bereicherung erkennen
- ❖ Positive Grundhaltung
- ❖ Den Gefühlen der Kinder Raum geben (Trauer; Fröhlichkeit usw.)
- ❖ Regelkonform verhalten
- ❖ Konsequente Entscheidungen treffen
- ❖ Empathie signalisieren und Verständnis zeigen
- ❖ Freundlichkeit und Herzlichkeit
- ❖ Aufmerksam Zuhören
- ❖ Angemessenes Lob aussprechen
- ❖ Vorbildliche Sprache/ gewaltfreie Kommunikation
- ❖ Authentisch sein
- ❖ Fairness/ Gerechtigkeit ausüben
- ❖ Grenzüberschreitungen unterbinden



- ❖ Respektloser Umgang
- ❖ Unangemessener Körperkontakt
- ❖ Verletzung der Privatsphäre
- ❖ Vermischen von Privatem und Beruflichem
- ❖ Mit Elternteil über das Kind reden, im Beisein des Kindes
- ❖ Unangemessener Tonfall oder Schreien
- ❖ Sozialer Ausschluss (Ecke stehen)
- ❖ Auslachen
- ❖ Über- bzw. Unterforderung
- ❖ Nicht ausreden lassen
- ❖ Verabredungen nicht einhalten
- ❖ Stigmatisierung
- ❖ Regeln nicht einhalten
- ❖ Autoritäres Erwachsenenverhalten



- ❖ Körperliche Gewalt
- ❖ Sexualisierte Gewalt
- ❖ Verbale Gewalt
- ❖ Lautes Anschreien und Bloßstellen
- ❖ Ausgrenzen von Kindern ob ihrer sozialen Herkunft
- ❖ Missachtung von Persönlichkeitsrechten
- ❖ Verletzung Datenschutz/ Schweigepflicht
- ❖ Gewalt an Gegenständen
- ❖ Freiheitsentzug
- ❖ Intim anfassen
- ❖ Intimsphäre missachten
- ❖ Zwingen, strafen, schlagen
- ❖ Angst schüren
- ❖ Sozialer Ausschluss
- ❖ Vorführen
- ❖ Nicht beachten
- ❖ Diskriminieren
- ❖ Bloßstellen
- ❖ Lächerlich machen
- ❖ Kneifen
- ❖ Am Arm packen, fest ziehen, verletzen
- ❖ Misshandeln
- ❖ Schubsen
- ❖ Isolieren, fesseln, einsperren
- ❖ Schütteln
- ❖ Vertrauen brechen
- ❖ Bewusste Aufsichtsverletzung
- ❖ Küssen

3. Kooperation und Netzwerke

An diese Stellen können wir uns als Fachpersonal für eine Beratung wenden:

- **Das Kinderschutz-Zentrum Oldenburg:** <https://www.kinderschutz-ol.de/>
Friederikenstraße 3, 26135 Oldenburg
Telefon: 0441/17788 E-Mail: info@kinderschutz-ol.de

- **Bei Tod und Trauer:** <https://trostreich-ol.de/cms/>
Oldenburger Trauerbegleitung für Kinder und Jugendliche e.V
 Am Patentbusch 6, 26125 Oldenburg
 Telefon +49 441 18 000 399 Telefon +49 157 – 77 26 80 56
 E-Mail: info@trostreich-ol.de

- **Wildwasser in Oldenburg:** <https://www.kinderschutz-ol.de/>
 Bei sexualisierter Gewalt an Mädchen und Frauen

- **Weitere Beratungsstellen im Landkreis Oldenburg:**
<https://www.oldenburg-kreis.de/jugend-und-familie/beratungsangebote/beratungsstellen/>
 - **Jugendamt:**
<https://www.oldenburg-kreis.de/portal/seiten/bezirkssozialarbeit-900000075-21700.html?rubrik=900000004>

 - **Psychologische Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche und Erwachsene:**
 Mühlendamm 1, 27793 Wildeshausen
 Telefon 04431-92047 E-Mail: pb-wildeshausen@delmenhorst.de

 - **Psychologische Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche und Erwachsene**
 Bismarckstraße 26, 27749 Delmenhorst
 Telefon 04221-14141 E-Mail: psychologische-beratungsstelle@delmenhorst.de

 - **Psychologische Beratungsstelle für Eltern Kinder und Jugendliche:**
 Donnerschweer Straße 43, 26123 Oldenburg
 Telefon: 0441 235-3500 E-Mail: [Psychologische.Beratung\[at\]stadt-oldenburg.de](mailto:Psychologische.Beratung[at]stadt-oldenburg.de)
<https://www.oldenburg.de/startseite/leben-umwelt/familie/angebote-fuer-eltern/beratung-und-hilfe/kinder-und-jugendschutz/psychologische-beratungsstelle.html>

 - **Unparteiische Beratungsstelle**
Ombudstelle BerNi e.V.
 Heider Weg 49
 49459 Lembruch
 E-Mail: ombudschaft@berni-ev.de

Weitere Unterstützungsangebote:

- Supervision für die pädagogischen Mitarbeiter und Leitung
- Festangestellte Fachberatung beim Träger
- Beraterpool vom Landkreis Oldenburg
- Übergreifende Netzwerke Frühe Hilfen und Integration

4. Personal

4.1. Personalauswahlverfahren

Zur Einstellung ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß §45 Abs.3.Nr.2 SGB VIII Voraussetzung für die Beschäftigung. In regelmäßigen Abständen wird erneut ein Führungszeugnis vom Arbeitgeber gefordert. Im Vorstellungsgespräch wird bereits darüber informiert, dass die Verankerung von Kinderrechten zum Selbstverständnis der Einrichtung gehört.

4.2. Qualifikation und Unterstützung der Mitarbeiter*innen

Ein Professionelles Einarbeitungsverfahren und weiterführende Gespräche in Bezug auf Gewalt, sowie der Schutz vor Gewaltformen sind von grundlegender Bedeutung. Jeder neue Mitarbeiter wird in das bestehende Schutzkonzept der Einrichtung eingewiesen. Es wird inhaltlich besprochen und in der täglichen Umsetzung reflektiert.

In einer Atmosphäre des Vertrauens und Offenheit sowie einer professionellen Arbeitsweise, sind wir in ständigem Austausch über Prozesse, Entwicklungen und Situationen. Im Team wird stets offen mit dem Thema Kinderschutz und sexueller Missbrauch umgegangen. Verantwortungsbewusstes Handeln und die Verlässlichkeit im Team sind dabei eine wichtige Stütze. Das Team und seine Glieder nutzen regelmäßig Fortbildungsangebote zur Aktualisierung dieses Themas. Konzepte zum Schutz vor Gewalt sind notwendiger Baustein und dienen zur Prävention und Intervention innerhalb des Kinderschutzes. Resultierend aus der Evaluation der Bedürfnisse der Kinder ist es notwendig sich zu diesem Thema in die Köpfe der Kinder zu denken um einen wirksamen Schutz zu garantieren. In diesem Zusammenhang ist es maßgeblich, die Kinder mit ihren eigenen Rechten in diesem Prozess zu beteiligen.

Bezüglich der Missbrauchsprävention ruht sich kein Mitarbeiter in dem Vertrauen in die Aufmerksamkeit der anderen aus. Jeder Mitarbeiter ist achtsam in allen Belangen. Ein Team zeichnet sich trotz aller kollegialen Verbundenheit auch durch eine professionelle Distanz aus. Es bedarf des Austausches über die pädagogischen Ziele und Vorgehensweisen. Dies findet in informellen Gesprächen, Sitzungen als auch Fallbesprechungen statt. Hier müssen auch Diskrepanzen im pädagogischen Handeln und Verhalten angesprochen werden. Unser Team geht einerseits sehr wertschätzend miteinander um und andererseits vollziehen wir kritisch distanziert den gemeinsamen Lernprozess zum Thema Kinderschutzumsetzung. Dabei ist es hilfreich für uns, uns einzugestehen, dass wir alle gemeinsam immer neu lernen, was dieses Thema in der Umsetzung bedeutet. Für immer neue Anregungen in diesem Lernprozess sind die Leiterin und in besonderer Weise der Träger zuständig.

5. Partizipation

Mitbestimmung und Mitgestaltung der Kinder spielen eine wichtige Rolle zur Entfaltung ihrer eigenen Persönlichkeit. Voraussetzung hierfür ist, dass die Erwachsenen Partizipation selbst erleben. Sie können so den Kindern als Vorbilder dienen. Von Seiten des Trägers und der Leitungen wird, bezogen auf Kinder, Eltern und Mitarbeitende, Partizipation als handlungsleitendes Prinzip gelebt.

PARTIZIPATION VON KINDERN Viele Themen der Partizipation sind alters- und entwicklungsabhängig. Diesen gilt es adäquat und professionell zu begegnen. Teilweise erfordert das ein hohes Maß an Empathie. Das Erkennen und Benennen von eigenen Gefühlen bei sich selbst und dem Gegenüber ist ein wichtiges Entwicklungsthema. Hier wird die Basis für Beteiligung gebildet. Denn nur wer seine eigenen Bedürfnisse erkennt und richtig interpretiert, ist in der Lage, für sich selbst zu sorgen. Im Hinblick auf vielfältige kulturelle, soziologische und familienspezifische Lebensformen ist ein hohes Maß an Toleranz der Mitarbeitenden Voraussetzung, damit Beteiligungsprozesse in Gang gesetzt werden können. Es gilt sich mit vorgefertigten Lösungsansätzen zurück zu halten, die Kinder eigene Erfahrungen sammeln zu lassen und das Vertrauen in ihre Gestaltungsmöglichkeiten auszubauen. Kinder und Eltern werden als Experten für ihre eigenen Belange ernst genommen. Dies bedeutet in der Praxis abzuwarten, nicht vorschnell einzugreifen, sich auf das Tempo der Kinder einzustellen und angenehme wie unangenehme Erfahrungen zuzulassen. Kinderrechte werden erfahrbar Partizipation beinhaltet, dass die Kinder grundsätzlich über ihre Rechte informiert werden und ihnen Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen, in denen sie die Akzeptanz ihrer Rechte erleben und umsetzen können. Schutz bei Fehlverhalten und/oder Übergriffen Die Rechte der Kinder werden für diese erfahrbar. Sie erleben Selbstwirksamkeit, lernen, dass sie aus eigener Kraft Einfluss auf Situationen nehmen und sich Hilfe holen können sowie nicht ohnmächtig sind. Mehr über sich selbst erfahren Die Auseinandersetzung mit persönlichen Vorlieben, was will ich, was ist mir wichtig, ermöglicht neue Lernerfahrungen und Kompetenzen. Partizipation 6– 7 Demokratisches Lernen Die uns anvertrauten Kinder werden in kleinen Schritten und ihrem Entwicklungsstand entsprechend an ein demokratisches Miteinander herangeführt. Partizipation muss im Alltag erst geübt werden, damit sie gelebt werden kann. Förderung sozialer, emotionaler und sprachlicher Kompetenzen Die eigene Meinung zum Ausdruck bringen, auch in der Auseinandersetzung mit anderen, erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz und Kompromissbereitschaft. Durch die verbale Auseinandersetzung werden die kommunikativen Fähigkeiten verbessert. Die Kinder lernen, anderen zuzuhören, vor der Gruppe zu sprechen und die eigenen Bedürfnisse mitzuteilen. Sie üben, die Sichtweise anderer Menschen anzuerkennen, diese zu akzeptieren und lernen mit Konflikten konstruktiv umzugehen. Unvermeidbar in diesem Prozess ist die Erfahrung, dass es nicht immer nur nach dem eigenen Willen geht. Die persönliche Frustrationstoleranz wird gefordert und kann somit wachsen. Erleben von Selbstwirksamkeit Im Betreuungsalltag erleben die Kinder, dass sie neue und schwierige Anforderungen aus eigener Kraft bewältigen können. Diese Erfahrung dient als Motor für die Bewältigung neuer Herausforderungen. Das Vertrauen in sich selbst und das eigene Durchhaltevermögen wird gestärkt. Es wächst das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Vertrauen auf Hilfe entwickeln Durch gelebte Teilhabe erfahren die Kinder, dass sie von Erwachsenen gehört, ernst genommen und unterstützt werden. Sie wissen, an wen sie sich wenden können. Partizipation unterstützt Integration und Inklusion Die Kinder setzen sich im Betreuungsalltag mit unterschiedlichen Gruppierungen auseinander. Der Austausch mit Vielfalt, Unterschiedlichkeit und die dem „Anderssein“ entgegengebrachte Wertschätzung und Akzeptanz bilden eine tragfähige Basis, die intoleranten und/oder radikalen Haltungen entgegenwirkt.

Dadurch wird das solidarische Miteinander gefördert. Hier ist ganz besonders die Haltung der Mitarbeitenden als Vorbildfunktion gefragt. Das pädagogische Personal ist gefordert, die Kinder sehr situativ zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern.

Anhand gezielter und systematischer Beobachtungen reflektieren wir den Entwicklungsstand der Kinder, um festzulegen, wie wir Möglichkeiten und Übungsfelder zur Selbstbestimmung schaffen können. Wir geben den Kindern bewusst das Wort, um ihnen einen freien Ausdruck zu ermöglichen. Außerhalb der Familie beginnt das Leben in einer Gemeinschaft zunächst in einer Krippe oder in einem Kindergarten. Spannend für die Kinder ist die Frage nach der Organisation der Gemeinschaft, wem welche Rechte, wie viel Mitbestimmung und Meinungsäußerung zugestanden werden, wer wann was sagen darf.

Wir sehen unsere Aufgabe darin, Demokratiebildung bewusst zu gestalten, denn Kinder müssen das Leben in einer Demokratie von Beginn an erlernen. Wir wollen die Kinder befähigen, frei ihre Meinung zu äußern, gleichfalls die Meinung anderer zu akzeptieren. Sie lernen Methoden der Abstimmung kennen und sich einem Mehrheitsbeschluss unterzuordnen und ihn mitzutragen. Gleichfalls vermitteln wir den Kindern, dass Achtung und Respekt vor der Meinung anderer dazugehören. In unserem Kindergarten schaffen wir Raum und Zeit, diese Auseinandersetzung zu üben. Wir unterstützen die Kinder darin, Konflikte zu benennen und zeigen Lösungsmöglichkeiten auf. Zunächst sollen die Kinder lernen, selbst Konflikte zu lösen. Erst wenn die eigenen Versuche des Kindes nicht „erfolgsgekrönt“ sind, können sie die pädagogischen Mitarbeiter um Hilfe bitten. Partizipation in unserer Einrichtung gelingt, weil die pädagogischen Fachkräfte bereit sind, Kinder aktiv mit in die Gestaltung der Bildungsprozesse einzubeziehen, indem sie angemessene Beteiligungsmöglichkeiten schaffen. Dabei kommen Methoden der Beteiligung zur Anwendung, die gut didaktisch durchdacht sind und dem Entwicklungsstand des einzelnen Kindes angemessen sind.

Mit Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte werden die Kinder mit der Zeit zunehmend angeregt, gewisse Dinge im Gruppenalltag selbst zu übernehmen. So leitet beispielsweise abwechselnd ein Kind als „Tageskind“ der Gruppe einen Morgen- und Abschlusskreis, übernimmt „Moderations-Leitungsaufgaben“. Es geht darum, allein vor der Gruppe zu reden, seinen Standpunkt zu vertreten und in Selbstbestimmtheit mitzuentcheiden. Die Kinder lernen dabei, dass sie gleichwertige Mitglieder einer Gruppe sind. Das trägt zum Selbstwertgefühl bei.

In einer gelebten Demokratie wird zu bestimmten Fragen abgestimmt. Die Kinder müssen lernen auszuhalten, wenn die Mehrheit der Gruppe anders entscheidet, als sie. Akzeptanz anderer Meinungen, Empathie für die anderen Mitglieder der Gruppe und respektvoller Umgang sind gefragt. (siehe oberen Absatz)

6. Maßnahmen zur Prävention

Es gibt in unserer Einrichtung ein regelmäßig stattfindendes Kinderplenum, bei dem alle Kinder ihre Belange vorbringen und ihre Interessen anbringen können. Hier wird offen aufgezeigt, wo z. B. Gewalt anfängt, wann eine sexuelle Grenzverletzung stattfindet und was Kindern nicht gefällt. Dabei stehen Bildkarten, Malblätter und Stifte für die Kinder bereit, die noch keinen freien Ausdruck vor der Gruppe haben. Lösungswege zur Konfliktbewältigung werden dabei aufgezeigt.

Ebenso ist die Kinderbefragung ein Baustein in der Präventionsarbeit. Im Rahmen der Projektarbeit gibt es von Zeit zu Zeit Themen, die die Förderung der Selbst- und auch der Sozialkompetenz vorhalten (z. B. „Ich bin stark!“, „Ich kann auswählen!“, „Ich habe das Recht, NEIN zu sagen.“ usw.)

Resilienz zu erwerben bedeutet, dass man schwierige Lebenssituationen gut meistern lernt. Es geht darum, Befindlichkeiten selbst festzulegen und sich gesund und widerstandsfähig zu halten. Hilfreich dabei sind Übungsfelder, wie Aufgabenstellungen oder Konfliktsituationen, die Kinder bewältigen müssen.

Die Bezugspersonen stehen den Kindern bei Fragen zur Seite. Ihrerseits achten die Bezugspersonen auf auffälliges Verhalten der Kinder und gehen mit ihnen gegebenenfalls ins Gespräch.

Im Rahmen der Elternarbeit sensibilisieren wir die Eltern durch Informationen zum Schutzkonzept zu diesem Thema. Wir informieren die Eltern über Prävention von sexueller Gewalt über digitale Wege und raten den Eltern dazu, genau zu wissen, auf welchen Internetseiten ihr Kind Zugang hat und mit den Kindern über dieses Thema zu reden.

7. Beschwerdemanagement

7.1. Beschwerden durch die Kinder

Zu den Rechten der Kinder (Art.12 Abs.1 UN- Kinderrechtskonvention) gehört, sich zu beklagen. Das Team ist sich bewusst, dass Beschwerden nicht immer direkt von den Kindern geäußert werden. Oft werden hingegen Beschwerden nonverbal durch Mimik, Gestik, Körperhaltung, Aggression (Hauen, Beißen usw.) oder Weinen geäußert. Daher schult sich das Team regelmäßig darin, Beschwerden der Kinder aus indirekten Aussagen oder aus dem Verhalten der Kinder herauszufiltern. Es wird darauf geachtet, den Kindern ausreichend Zeit zum Reden zu geben (1:1 Situation, bei kurzen Gesprächen usw.). Wir ermutigen die Kinder dazu, sich zu beschweren, indem wir sie anhören und sie ernst nehmen. Ihr Recht auf Beschwerde einzufordern, stärkt das Selbstbewusstsein der Kinder. Kinder benötigen die ausdrückliche Erlaubnis, sich zu beschweren. Die Erzieher*innen schaffen eine Situation, in der die Kinder den Zusammenhang zwischen Beschwerde und den daraus resultierenden Konsequenzen erkennen können. Wir unterscheiden zwei Formen von Beschwerden:

- ❖ Verhinderungsbeschwerden
„Halt! Stopp!“ oder „Ich will das nicht!“- möglich ist auch ein Handzeichen
- ❖ Ermöglichungsbeschwerden
Hier geht es darum, eine Veränderung oder neue Situation zu bewirken.

Mögliche Beschwerden sind:

- Über das Verhalten von anderen Kindern
- Über das Verhalten von Erwachsenen (Eltern, Erzieher...)
- Über das Materialangebot
- Über die Kita- Strukturen
- Über Kita- Regeln

➤ Über das Raumangebot usw.

Wir haben in unserer Kita ein Beschwerdekonzzept erarbeitet. Wichtig ist uns im Dialog mit dem Kind, es zu verstehen, eine fragende Haltung einzunehmen, das „Erwachsenenwissen“ zurückzuhalten, aktiv und wertschätzend dem Kind zuzuhören. Kinder, die ihren festen Standpunkt in der Gruppe noch nicht gefestigt haben und aus diesem Grund sich nicht trauen vor der Gruppe ihre Beschwerde zu formulieren, finden in unserem Kindergarten Materialien, die ihnen helfen, ihren Konflikt/ Befindlichkeit zu verdeutlichen (Zeichenpapier, Stifte, Bildkarten, „Meckerwand mit Smileys“..)

Manchmal ist es erforderlich, die Beschwerde sichtbar zu machen, z. B. durch eine Zeichnung oder Bildkarten. Das Kind wird in den Prozess der Konfliktlösung aktiv eingebunden, der zeitnah erfolgen muss. Dabei erhält das Kind so viel Unterstützung, wie es benötigt. Ziel ist, konkrete Lösungswege umzusetzen und Verbindlichkeiten dem Kind gegenüber sicher zu stellen. Die Bearbeitung der Beschwerde ist erst zu Ende, wenn das Kind deutlich macht, das es gut ist.

In Kinderkonferenzen werden mit den Kindern unter anderem Regeln des Zusammenlebens aufgestellt. Regeln und feste Verabredungen sind für die Kinder eine wichtige Orientierungshilfe, die Gemeinschaft als Bereicherung zu erleben. Es geht dabei um Resilienz, Autonomie und Partizipation. Kinder sollen ihre Gefühle bewusst wahrnehmen lernen, um zum Ausdruck zu bringen, was sie gern und was sie weniger gern mögen, wie ihre Befindlichkeiten sind und wann sie Grenzen in der Interaktion für sich erkennen. Gleichzeitig lernen sie ein Gespür für die Gefühle anderer zu entwickeln.

7.2. Beschwerden durch die Eltern / Mitarbeitenden / Externe

Wir haben folgendes Handlungsmodell erarbeitet:

Wer hat ein Problem mit wem?	Kommt zu	Falls es nicht geklärt ist, zu
Eltern mit Bezugsperson des Kindes	Betreffender Bezugsperson	Leitung mit Bezugsperson, ggfls. Vertreter der Trägerschaft
Bezugsperson des Kindes mit Eltern	Betreffenden Eltern	Leitung mit Bezugsperson, ggfls. Vertreter der Trägerschaft
Eltern mit Leitung	Leitung	Leitung und Vertreter der Trägerschaft
Leitung mit Eltern	Betreffenden Eltern	Leitung mit Bezugspersonen ggfls. Vertreter der Trägerschaft
Eltern mit Eltern	Betreffende Eltern	Betreffende Bezugspersonen und Leitung, ggfls. Vertreter der Trägerschaft
Eltern mit ihrem Kind	Betreffende Bezugsperson	Betreffende Bezugsperson und Leitung

Eltern mit anderem Kind	Betreffende Bezugsperson	Betreffende Bezugsperson und Leitung
Bezugsperson mit Leitung	Leitung	Betreffende Bezugsperson, Leitung und Vertreter der Trägerschaft
Leitung mit Bezugsperson	Betreffende Bezugsperson	Vertreter der Trägerschaft

Das Handlungsmodell für das Beschwerdemanagement Externe/ Eltern hängt im Kindergarten aus. Hierbei wird im ersten Schritt immer dem Grundsatz Rechnung getragen „Wir sprechen miteinander nicht übereinander“.

Die Meinung der Eltern ist uns wichtig. Selbstverständlich können Eltern jederzeit die Leitung oder die Bezugspersonen der Kinder im Kindergarten ansprechen, wenn sie ein Anliegen haben. Anregungen, Kritik, Beschwerden oder Lob nehmen wir dankbar an, denn sie geben uns die Chance, unsere Arbeit besser zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus können wir zeitnah Gesprächstermine mit den Eltern vereinbaren. Es ist uns wichtig, dass Eltern uns ihre Fragen stellen. Nur im Dialog können wir Klarheit schaffen.

8. Handlungsplan

Erkennen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Zwei Bezugspersonen sollten unabhängig voneinander eine Checkliste zum Erkennen von Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung ausfüllen. Im Anschluss erfolgt das Gespräch mit der Leiterin. Sind Felder rot markiert, erfolgt das Gespräch mit der Leiterin unverzüglich.

Checkliste:

Vor- und Nachname des Kindes: _____

Geburtstag: _____

Ausgefüllt von /am: _____

- Allgemeinzustand:
Gesundheit / Entwicklungsstand

Ja	Nein	Beobachtungen
		Ist das Kind auffallend häufig krank?
		Hat das Kind auffallend oft Haushaltsunfälle?
		Weißt das Kind Verletzungsspuren auf? Wenn ja, welche?
		Nässt/ kotet das Kind ein?
		Weint das Kind plötzlich viel?
		Klagt das Kind ständig über Schmerzen?
		Ist das Kind teilnahmslos und verschlossen?
		Zeigt das Kind Verhaltensauffälligkeiten, wie z. B. Krampfen?
		Kann sich das Kind nicht konzentrieren?

Ressourcen

Mutter	Vater
Sind die Eltern gesprächs- und kooperationsbereit? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sagen Eltern Unterstützung zu, es ändert sich jedoch nichts? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Nehmen Eltern Ratschläge der Bezugsperson bezgl. Fördermaßnahmen z. B. Logopädie oder Ergotherapie an und setzen es um? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Nehmen Eltern andere Hilfsangebote wahr? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sprechen Eltern von sich aus Verhaltensauffälligkeiten/ Erziehungsprobleme, -unsicherheiten an? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Haben die Eltern Unterstützung durch Freunde und Familie? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Widmen die Eltern ihrem Kind genügend Zeit für Zuwendung? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Äußern die Eltern gegenüber ihrem Kind Lob und Anerkennung? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Hören die Eltern ihrem Kind zu? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Auslöser für den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind zunächst erst Anhaltspunkte, die sensibel von den Bezugspersonen bei einem Kind wahrgenommen werden. Das sind zumeist Beobachtungen im Erscheinungsbild und Äußerungen der Kinder. Wenn die Anhaltspunkte im Vier- Augen- Prinzip geprüft sind und eine Kindeswohlgefährdung nun nicht auszuschließen ist wird der Kontakt zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft zum Thema aufgenommen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Die insoweit erfahrene Fachkraft muss nach § 8 a des SGB VIII a hinzugezogen werden, wenn es um ein Verfahren nach § 8 a geht. Ebenso steht uns eine Fachberatung zur Seite. Alle Hinweise, Beobachtungen und Verabredungen werden intern dokumentiert.

Kinder, die uns von unangenehmen Situationen oder von erfahrener Gewalt erzählen, erleben, dass wir ihnen zuhören und sie in ihren Aussagen ernst nehmen. Öffnet sich ein Kind mit diesen Aussagen einer Bezugsperson gegenüber, führt diese das Gespräch mit der anderen pädagogischen Mitarbeiterin darüber. Mit der Leiterin des Hauses wird je nach dem individuellen Fall überlegt, wie die weitere Vorgehensweise ist. Zunächst wird ein Gespräch mit den Eltern / -teil vereinbart. Außer der Leiterin ist mindestens eine Bezugsperson des Kindes dabei anwesend. Es wird darüber informiert, was das Kind gesagt hat, was es bedrückt. Die Eltern/der -teil werden/ wird Stellung beziehen und wir sind im Gespräch. Über dieses Gespräch wird ein Protokoll geschrieben, dass alle Anwesenden unterschreiben. Je nach Fallsituation werden weitere Maßnahmen eingeleitet. Manchmal genügt es, mit den Eltern eine Verabredung zu treffen, den Focus dabei immer auf das weitere Verhalten des Kindes zu legen und darüber hinaus regelmäßig mit den Erziehungsberechtigten im Gespräch darüber zu bleiben.

Gibt es Konflikte, die nicht gelöst werden, so gibt es die Möglichkeit, je nachdem, um welchen Konflikt es sich handelt, eine der angegebenen Stellen unter Punkt 3- Netzwerke und Kooperation zu kontaktieren. Den Kontakt stellt die Leiterin her und im Bedarfsfall gibt es einen Termin mit Bezugsperson und möglichst mit der Einrichtungsleiterin, in einigen Fällen zusammen mit den Eltern. Zu manchen Themen ist es wichtig, erst die Fachberatung und einer insoweit erfahrenen Fachkraft hinzuzuziehen bevor mit den Eltern oder gegebenenfalls anderen Institutionen Kontakt aufgenommen wird. Wenn Eltern sich nicht auf ein Gespräch einlassen, um nach Lösungen zu suchen oder bereit sind Hilfe anzunehmen, diese jedoch nicht fruchten und die Probleme anhalten, so ist Kontakt mit dem Jugendamt aufzunehmen. In besonders gravierenden Fällen mit begründetem Verdacht, wie Vernachlässigung, Missbrauch oder

Gewalt sind beispielsweise sofort der Träger, das Jugendamt und die Polizei einzuschalten. Hierfür ist in der Regel die Einrichtungsleiterin zuständig.

Bei Verdachtsfällen auf Missbrauch oder Gewalt kann von der Einrichtungsleiterin im Vorfeld zur Ergreifung weiterer Maßnahmen sofort Kontakt zum sozialen Dienst aufgenommen werden. Der Träger ist in jedem Fall zu informieren. Verdichtet sich ein Härtefall müssen sofort die Polizei und das Jugendamt eingeschaltet werden. Hierfür verantwortlich ist ebenfalls die Einrichtungsleiterin. Die Einrichtungsleiterin dokumentiert hierbei ihre Vorgehensweise. Bei allen vorangestellten möglichen Szenarien steht an erster Stelle immer der Datenschutz. Alle pädagogischen Mitarbeiter*innen unserer Einrichtung gehen stets wachsamem Auge in die Gruppenarbeit und fällt das Verhalten eines Kindes auf, gehen wir dem nach und erkunden, wo die Ursache für das Verhalten liegen könnte. Dabei holen wir uns gegebenenfalls Rat bei der Fachberatung. Hierfür sind neben der Leiterin auch die Bezugspersonen zuständig. Kommt ein Treffen zustande, dokumentieren die Bezugspersonen per Protokoll diese Sitzung und vereinbaren das Vorgehen.

9. Auswertung

Regelmäßiges Reflektieren unserer Arbeit und kontinuierlich miteinander über die Arbeit im Gespräch sein, sowohl mit den pädagogischen Mitarbeitern als auch mit den Eltern und Fachberatungen sind Merkmale unserer Arbeitsweise. Da versteht es sich, dass aufgearbeitete Themen Veränderung bewirken, da wir ständig im eigenen Entwicklungsprozess unserer pädagogischen Fachkompetenz sind. Die Weiterentwicklung unserer Qualifikation und spezielle Fortbildungen zur Aufarbeitung pädagogischer Themen bringen das kontinuierliche Fortschreiben dieses Konzeptes mit sich.

Sind Konflikte oder Probleme geklärt, gehen wir gemeinsam mit den Eltern (Therapeuten, Förderern oder Ämtern) an die Aufarbeitung und dann arbeiten wir mit dem Kind entsprechend der Absprachen an der Bewältigung des Themas. Dabei versteht sich, dass wir uns immer an den Datenschutz halten.

Literatur und Quellen:

- Das Kita Handbuch (M. R. Textor)
- Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder
- Niedersächsisches Landesjugendamt „Erstellung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen“
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung „Schutzkonzepte und Maßnahmen“

- Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie „Kinderschutzkonzepte und Beratung nach §8 b Abs. 2SGB VIII“
- Bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen“
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter „Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen“ (120. Arbeitstagung in Münster 2016)